

BStGer BV.2017.12 vom 10. Mai 2017

Bundesstrafgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2017.12

FR: TPF BV.2017.12 du 10 mai 2017

IT: TPF BV.2017.12 del 10 maggio 2017

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

Volltext

Beschluss vom 10. Mai 2017 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz, Emanuel Hochstrasser und Roy Garré,
Gerichtsschreiberin Inga Leonova

Parteien

A., Beschwerdeführer

gegen

EIDGENÖSSISCHE SPIELBANKENKOMMISSION, Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale fed
erale Tribunal penale federal

Geschäftsnummer: BV.2017.12

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- die Eidgenössische Spielbankenkommission (nachfolgend „ESBK“) den anlässlich einer Polizeikontrolle vom 28. Oktober 2016 im Bistro Restaurant C. sichergestellten Tischautomaten (inkl. Geräteschlüssel und Zubehör) sowie den Kasseneinhalt von Fr. 200.-- zur Beweissicherung und mit Blick auf eine spätere Einziehung mit Verfügung vom 24. Januar 2017 beschlagnahmte (act. 2.2);

- A. beim Direktor der ESBK mit Schreiben vom 17. März 2017 (recte: 17. Februar 2017) Beschwerde einreichte (act. 1);

- der Direktor der ESBK zur Beschwerde am 22. Februar 2017 Stellung nahm und die Beschwerde von A. an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete (act. 2);

- die Beschwerdekammer den Beschwerdeführer zuletzt mit Schreiben vom 1. März 2017 aufforderte, einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu leisten (act. 8);

- innert Frist der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde, worauf A. mit Schreiben vom 3. April 2017 eine Nachfrist bis zum 18. April 2017 zur Bezahlung des verlangten

Kostenvorschusses angesetzt wurde, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 11);

- die Beschwerdekammer die angesetzte Nachfrist mit Schreiben vom 19. April 2017 bis zum 1. Mai 2017 verlängerte (act. 16);

- auch innerhalb der verlängerten Nachfrist kein entsprechender Zahlungseingang verzeichnet werden konnte (act. 19).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das SBG das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) zur Anwendung gelangt (Art. 57 Abs. 1 SBG);

- gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 26 Abs. 1 VStrR); die Beschwerde innert drei Tagen, nachdem dem Beschwerdeführer von der

- 3 -

Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen ist (Art. 28 Abs. 3 VStrR);

- sich die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer nach Art. 73 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) richtet (Art. 25 Abs. 4 VStrR);

- Art. 73 StBOG im Wesentlichen nur auf das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) verweist;

- dem BStKR keine Regelung über Erhebung, Sicherstellung und Verteilung von Gerichtskosten entnommen werden kann, weshalb diesbezüglich ergänzend die Regeln des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) anzuwenden sind (TPF 2011 25 E. 3);

- der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Beschwerdeverfahrens eine angemessene Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses setzt, wobei er oder sie der Partei eine Nachfrist ansetzt, wenn diese unbenutzt abläuft (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BGG analog);

- die Beschwerdekammer auf die Beschwerde nicht eintritt, wenn der Kostenvorschuss auch innerhalb dieser Nachfrist nicht geleistet wird (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BGG analog);

- der Beschwerdeführer vorliegend auch die ihm zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzte und verlängerte Nachfrist unbenutzt verstreichen liess, weshalb auf seine Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ergebnis offen gelassen werden kann, ob die übrigen Eintretensvoraussetzungen gegeben gewesen wären;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG analog);

- die Gerichtsgebühr dabei auf Fr. 400.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR).

- 4 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 10. Mai 2017

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A. - Eidgenössische Spielbankenkommission

Rechtsmittelbelehrung Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG. Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktions- richter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.